



Starnberg, 12. Februar 2016

Presseinformation

Der neue VELOX® von PARI: Hilfsmittelnummer erleichtert den Versorgungsweg

Der VELOX* ist nun in Deutschland als Inhalationsgerät zur Therapie der unteren Atemwege im Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen gelistet und daher grundsätzlich verordnungs- und erstattungsfähig mit den Hilfsmittelnummern

14.24.01.0142 für VELOX und

14.24.01.0143 für VELOX Junior.

Dies ermöglicht verordnenden Ärzten, Apotheken und Fachhandel sowie Patienten eine Erleichterung bei der Kostenübernahme durch den Kostenträger. Der VELOX kann verordnet oder empfohlen werden.

Der VELOX bietet Patienten durch seine komfortable Mobilität, seine Schnelligkeit, geringe Größe und geringes Gewicht sowie einen nahezu geräuschlosen Betrieb viele Vorteile. Diese sind jedoch nicht medizinisch notwendig, daher kann eine Aufzahlung auf den Grunderstattungsbetrag der Krankenkasse erforderlich sein. Nach SGB V, §33, Abs. 1 sind Aufzahlungen zulässig, wenn der Patient eine höherwertige Versorgung wünscht. Der Umfang der Erstattung ist abhängig von der jeweiligen Krankenkasse.

Den VELOX gibt es in zwei Varianten:

VELOX mit Mundstück für Erwachsene und Kinder ab 3 Jahren

VELOX Junior mit weicher Babymaske und Mundstück für Babys und Kleinkinder von 0-3 Jahren.



Patienten haben nun die Möglichkeit, sich mit dieser besonderen Alternative für eine noch schnellere, leise und mobile Inhalationstherapie zu entscheiden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.pari.com/velox oder beim PARI Service Center unter 08151-279 279.

**in der Lauer-Taxe unter PARI VELOX zu finden*

Your contact for media relations:

PARI GmbH

Petra Kaden

Moosstr. 3

82139 Starnberg

Tel : 08151/279-119 - Fax : 08151/279-6119

Email : petra.kaden@pari.com